

geschriebenen Zeichen gegeben“. „Während einer katholischen Messe ist die außerhalb der Kirche aufgestellte Truppe beim Vorzeichen zum Evangelium zum Schultern, bei jenen für die Wandlung und für den Segen zur Stellung „zum Gebet“ zu befehligen“. — „Sind während einer solchen Messe Salben zu geben, so geschieht dies beim Gloria, beim ersten und beim letzten Evangelium“. — Nr. 438. „Bei jedem Gottesdienste, an welchem Truppen Theil nehmen, hat nach Ermessen des Truppen-Commandanten über Ansuchen oder nach Vereinbarung mit der betreffenden Geistlichkeit auch eine Militär-Musik mitzuwirken“. — (Schluß-Protokoll über die im Jahre 1880 in der Lavanter Diöcese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen).

XX. (Fahrpreis-Ermäßigung für die mit militärischen Abzeichen versehene Militär-Geistlichkeit.)

Die hochöbl. k. k. Direktion für Staatseisenbahnbetrieb in Wien hat mit Erlaß vom 6. März Nr. 52.956 auf die Anfrage der Redaktion, ob die k. k. Militär-Reserve-Kapläne, wenn sie mit dem Kärppi reisen, Anspruch auf eine Fahrpreis-Ermäßigung besitzen, Folgendes uns gütigst mitgetheilt:

„An die geehrte Redaction der theologisch-pract. Quartalschrift in Vinz: Auf Ihre Anfrage vom 20. v. M. theile ich Ihnen mit, daß die mit militärischen Abzeichen versehene Militär-Geistlichkeit gleich den in Uniform reisenden Offizieren, bei ihren außerdienstlichen Reisen auf der Eisenbahn die Begünstigung genießt, mit allen zur regelmäßigen Personenbeförderung bestimmten Zügen, je nach freier Wahl in der I. oder II. Wagenklasse, gegen Entrichtung der **Hälfte** der für Civilfahrkarten entfallenden Gebühren der gewählten Wagenklasse und Zugsgattung befördert zu werden. — Der Abtheilungs-Vorstand: Perl.“

XXI. (Wann ist pro populo zu appliciren, wenn das Fest verlegt wird?)

In der Encyclica Pius IX. „Amantissimi Redemptoris“ vom 3. Mai 1858 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß nur dann eine Verlegung der Applicationspflicht eintrete, wenn das Fest nicht bloß quoad officium, sondern auch quoad sollemnitatem verlegt wird. Wird ¹⁾ also ein Fest nur quoad officium (pro choro) verlegt, so hat die applicatio pro populo an jenem Tage zu geschehen, der für das Fest fixirt ist. So z. B. ist, wenn das Fest Mariä Verkündigung auf den Gründonnerstag fällt, die applicatio pro populo an eben diesem Tage zu machen, obgleich das Officium dieses Festes am Montage nach dem weißen Sonntage genommen wird. Neuer fiel das Fest des hl. Joseph auf den Montag in der Char-

¹⁾ Wiener Diöcesanblatt 1883, Nr. 4.

woche und wurde quoad Officium auf den 3. April verlegt; es hatte demnach die applicatio pro populo am Montage in der Charwoche zu geschehen, und nicht am 3. April.

Es ist ferner in der Encyclica ausgesprochen, daß, wenn ein Fest, an welchem pro populo applicirt werden soll, mit einem Sonntage zusammenfällt, nicht zwei Male, sondern nur ein Mal für beide zugleich (Fest und Sonntag) pro populo applicirt zu werden braucht.

So fiel heuer Mariä Verkündigung auf den Ostersonntag, weshalb nur **eine** Applicatio für beide am Ostersonntage zu geschehen hatte; am 2. April, wohin das Fest Mariä Verkündigung quoad officium tantum verlegt wurde, entfällt jede Applicationspflicht.

Derselbe Grund spricht auch für den Fall, als zwei Feste zusammenfallen, wie heuer das Fest der Kreuzerfindung mit Christi Himmelfahrt; die applicatio am letzteren Feste genügt auch für das andere Fest, und am 22. Mai, auf welchen pro choro das Fest der Kreuzerfindung (in der Linzer Diöcese) verlegt wird, fällt jede Applicatio pro populo weg.

3. Wird aber ein Fest quoad sollemnitatem et officium divinum verlegt, so wird zugleich mit diesem Feste auch die Applicationspflicht verlegt. Z. B. Wenn Mariä Verkündigung auf den Charfreitag oder Charsamstag fiele, so würde es erst am Montage nach dem weißen Sonntage pro foro et choro gefeiert und also an diesem Montage nach dem weißen Sonntage pro populo applicirt werden müssen.

4. In Frankreich sind nur 4 gebotene Feiertage, die auf Wochentage fallen; die äußere Feier, sollemnitas externa, der übrigen ist theils aufgehoben, theils auf den nächsten Sonntag verlegt. Es findet im letzteren Falle nur eine Verlegung quoad sollemnitatem und nicht quoad officium statt, weshalb dort die Pfarrer die Application nicht auf den Sonntag übertragen und damit vereinigen dürfen.

Linz.

Prof. Josef Schwarz.

Literatur.

- 1) *Decreta authentica S. Congreg. Indulgent. et ss. Reliq.*, ab anno 1668 ad a. 1882, edita jussu et auctoritate SS. D. N. Leonis PP. XIII. Ratisbonae, typ. F. Pustet, S. Sed. et S. Cong. Indulg. typogr. 1883. 6 M.

Schon der Titel, sowie das unmittelbar darauffolgende, nicht zu übergehende Decretum S. Congregationis sagt uns, daß wir da eine officiële, von der höchsten zuständigen Stelle ausgehende, und vom Papst selbst autorisirte Arbeit vor uns haben; daher eigentlich auch nur von einer